OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551258/9/Wim/AK**

Datum: **Linz, 31. Jänner 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der X gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. Dezember 2017, GZ: Wa10-216-8-2003, hinsichtlich Beauftragung von Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend die als Bestandteil der Wasserkraftanlage (Wasserbuch-Postzahl X) im regulierten Flussbett der X (Grundstück Nr. X, KG X, Bereich flussabwärts von Regulierungs-Km X) vorhandene Abschlussrampe gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist für die Fertigstellung im Auflagepunkt 16. des angefochtenen Bescheides neu mit 31. März 2021 festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin ein wasserpolizeilicher Auftrag betreffend die Instandhaltung (Nachholung von unterlassenen Arbeiten) hinsichtlich der beschädigten bzw. großteils zerstörten Abschlussrampe der im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl X eingetragenen Wasserkraftanlage (ehem. X) aufgetragen.

Auflagepunkt 1. lautet:
„Die beschädigte bzw. Großteils zerstörte Abschlussrampe ist entsprechend dem mit Bescheid vom 11.12.1964, Wa181/-1996 bewilligten Zustand (dargestellt im Lichtbild laut Beilage a dieses Bescheides), zu sanieren und wiederherzustellen (Verlegung von Granitsteinen, die mit Eisenklammern zu einem Gesamtkörper verbunden sind)."

In den weiteren Auflagepunkten sind nähere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung dieser Instandhaltungsmaßnahmen aufgetragen.

Der letzte Auflagepunkt 16. lautet:
„Die Fertigstellung hat bis spätestens 31. Oktober 2018 zu erfolgen. Die Durchführung der angeordneten Maßnahme ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben (Vorlage eines Fertigstellungsberichtes inklusive Fotodokumentation)."

Die belangte Behörde ging dabei davon aus, dass die Abschlussrampe Teil der Wasserkraftanlage X ist und daher gemäß § 50 Abs. 1 WRG 1959 die Beschwerdeführerin als nunmehrige Eigentümerin dieser Wasserkraftanlage eine entsprechende Instandhaltungsverpflichtung trifft.

Diese Abschlussrampe bildet den Abschluss eines Regulierungsvorhabens betreffend die X, deren Konsensinhaberin die Gemeinde X ist. Bei einer Instandhaltung der Regulierung wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass auch diese Rampe noch Teil der Sanierung ist, bei näherer Einsicht in die Plan- und Projektunterlagen sowie in die rechtlichen Urkunden wurde nunmehr davon ausgegangen, dass die Abschlussrampe in den Instandhaltungsbereich der Beschwerdeführerin fällt und Anlageteil der Wasserkraftanlage ist.

2. Gegen den erteilten wasserpolizeilichen Auftrag hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin vorgebracht:

„Die Regulierung im Jahre 1964 wurde - wie vom Sachverständigen in der Verhandlung am 28.9.2017 bestätigt - kostensparend so vorgenommen, dass das alte Wehr (im Bescheid ‚Abschlussrampe') bestehen blieb. Dieses war zu steil und dadurch schadensanfällig. Eine fachgerechte Regulierung hätte diese alte Wehr - aufgrund der Regulierung nicht mehr

genutzt - entfernt und ein flacheres Gefälle hergestellt. Die Regulierung wurde im Interesse des Landes durchgeführt. Im Zuge der Regulierung stimmte der seinerzeitige Kraftwerksbetreiber zu, das zweite ihm gehörende Kraftwerk, zu dem das gegenständliche Wehr gehörte, abzubrechen. Dieses zweite Kraftwerk wurde daher im Zuge der Regulierungsarbeiten abgebrochen. Um allfällige Schäden aus diesen Massnahmen abzudecken, wurde dem Betreiber des Kraftwerkes vom Land mit Bescheid aus 1964 eine umfassende Schad- und Klagloserklärung zuerkannt. Aus den Plänen und Ausführungen dieses Bescheides ergab sich für den damaligen Kraftwerksbetreiber nicht, dass das alte Wehr nicht Teil des Regulierungsbereiches sei, im Gegenteil, die Bezeichnung ‚Abschlussrampe' wies dieses Wehr klar und eindeutig als Teil des umfassten Regulierungsbereiches aus. Einzig aus der Flussmeterangabe des Bescheides hätte man die Annahme herleiten können, dass das alte Wehr nicht Teil des Regulierungsbescheides sei. Allerdings greift auch bei dieser Interpretation die umfassende Schad- und Klagloserklärung des Landes.

Beweis:

vorliegende Urkunden und Bescheide

PV: Mag E G, X sowie allfällige noch lebende Zeugen aus 1964

Behörden und Kraftwerksbetreiber gingen bis 2017 davon aus, dass das alte Wehr vom Regulierungsbereich umfasst sei. Alle Massnahmen in diesem Bereich wurden von 1964 bis 2017 vom öffentlichen Seite vorgenommen, auch bezüglich der Behebung der Hochwasserschäden am alten Wehr wurde bis 2017 dem Kraftwerksbetreiber mitgeteilt, dass diese Schäden von der öffentlichen Hand behoben werden. Erst 2017 wurde von der Behörde plötzlich und unverständlicherweise die Ansicht vertreten, dass das alte Wehr vom Kraftwerksbetreiber zu sanieren sei.

Beweis:

PV: H S, X
O Z, X
befasste Personen der Gemeinde X

Wir ersuchen um Verständnis, dass Beweise aus 1964 schwierig beizubringen sind und behalten uns vor, weitere Beweise, sobald sie uns zugänglich sind, nachzureichen."

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, Beischaffung der Urkunden und Unterlagen aus dem Wasserbuch und der sonstigen Bezug habenden Unterlagen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik sowie eines Vertreters des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans.

3.1.1. In der Verhandlung am 2. Oktober 2018 wurde vom Vertreter der Beschwerdeführerin nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Von uns wird vertreten, dass der Regulierungsbereich auch die Rampe umfasst, dies wurde von allen Beteiligten im Gewässerbezirk, in der Gemeinde und der Firma X von Errichtung der Regulierung bis 2017 so vertreten. Auch aus der Verwendung des Begriffes ‚Gegenschwelle' im Bescheid entnehmen wir, dass die Rampe Teil des Regulierungsbereiches sein sollte. Eine Ausnahme der Rampe vom Regulierungsbereich ist nach unserer Auffassung sinnwidrig. Die entsprechenden Meterangaben in den Plänen wurden nach unserer Auffassung von den damals Beteiligten nicht bewusst wahrgenommen.

Sollte die Auffassung vertreten werden, dass die Rampe nicht Teil des Regulierungsbereiches ist, so vertreten wir die Ansicht, dass sie durch die vorgenommenen Änderungen und Umbauten anlässlich der Regulierung auch nicht mehr Teil des Kraftwerkes ist, sondern generell im öffentlichen Wassergut liegt.

Bezüglich der Übernahme von Schäden durch die Gemeinde wird auf die oben erwähnte Klausel im Bescheid Bezug genommen. In unserer Erinnerung gibt es möglicherweise noch eine weitere Klausel, wir werden dem nachgehen. Wir behalten uns weitere Ausführungen vor."

Vom Verhandlungsleiter wurden daraufhin nachfolgende Feststellungen in der Niederschrift festgehalten:

„Aus der erfolgten Diskussion wird vom Verhandlungsleiter festgehalten, dass derzeit noch nicht klar ist, ob in Zukunft für den bestehenden Gewässerabschnitt eine Durchgängigkeit gefordert wird. Derzeit besteht ein Expertenstreit, ob dies für die vorhandene Forellenregion notwendig ist. Auf jeden Fall wird aber eine Restwasserabgabe für die Wasserkraftanlage nach derzeitigem Stand bis spätestens 2027 notwendig werden. Dieser Bereich wird im zukünftigen dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan geregelt werden. Wann dieser erlassen wird, lässt sich derzeit noch nicht seriös vorhersagen. Die notwendig werdende Restwasserabgabe mindert natürlich den Ertrag der Wasserkraftanlage, wobei sich bei Kenntnis der konkreten Restwassermenge erst seriös beurteilen lässt, ob diese dann noch wirtschaftlich betrieben werden kann.
Im Falle einer geforderten Durchgängigkeit und Fischpassierbarkeit müsste auch je eine Fischaufstiegshilfe im Bereich der Abschlussrampe als auch im Bereich des beweglichen Wehres der Wasserkraftanlage errichtet werden. Auch dafür sind nicht unwesentliche Aufwändungen erforderlich, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Wasserkraftanlage noch mehr in Frage stellen. Umgekehrt wäre jedoch auch bei Verzicht auf das Wasserbenutzungsrecht im Zuge von letztmaligen Vorkehrungen die Gewässerdurchgängigkeit im Bereich des Wehres und der Rampe mit Rücksicht auf den gefahrlosen Bestand der Regulierung aus öffentlichen Interessen erforderlich. Grundsätzlich ist die Abschlussrampe auch ein wesentliches Element für den derzeitigen Bestand der Regulierung und besteht auch ein Interesse der Gemeinde X, dass diese auf Dauer erhalten wird.

Allgemein besteht auch Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer allfälligen Übernahme dieser Rampe in den Regulierungsbereich, wobei hier eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden müsste und auch abgeklärt werden müsste, unter welchen Bedingungen dies erfolgen könnte und ob für die bestehende Sanierung aber auch für zukünftige Instandhaltungen öffentliche Fördermittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Ein Gemeindebeitrag kann zur jetzigen Sanierung nicht geleistet werden.

Es wird daher als zweckmäßig angesehen, sowohl seitens der Gemeinde als auch des Verpflichteten diese obigen Punkte unter Beizeihung des Gewässerbezirkes und der Förderstelle abzuklären und wird ersucht, nach Möglichkeit das gegenständliche Beschwerdeverfahren für die Dauer eines halben Jahres auszusetzen."

3.1.2. Es wurde daraufhin mit Beschluss vom 15. Jänner 2019, GZ: LVwG-551258/6/Wim, das anhängige Verfahren ausgesetzt und dazu in der Begründung dieses Beschlusses ausgeführt:

„Wie sich aus den Schilderungen aus der Verhandlungsschrift ergibt, bestehen noch eine Reihe von Unwägbarkeiten, die derzeit eine insgesamt sowohl wasserwirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lösung noch nicht seriös einschätzen lassen.

Vor allem wird auch die Frage seitens der Beschwerdeführerin zu klären sein, ob angesichts der Maßnahmen für die Herstellung der Durchgängigkeit und eventuell auch einer Restwasserabgabe die Wasserkraftanlage überhaupt noch weiterbetrieben werden soll oder hier eine Einstellung beabsichtigt wird. Dies hätte aber, wie schon ausgeführt, auch Erlöschensvorkehrungen zur Folge.

Da die Frage, ob eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, für den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens von grundlegender Bedeutung ist und ein Weiterführen des Verfahrens derzeit den Grundsätzen der Verfahrensökonomie und auch dem Parteiwillen widersprechen würde, war spruchgemäß zu entscheiden, um allfällige Säumnisfolgen hintan zu halten.

Das gegenständliche Beschwerdeverfahren kann von den Verfahrensparteien jederzeit durch Fortsetzungsantrag wieder in Gang gesetzt werden und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch von Amts wegen wieder weitergeführt werden."

3.1.3. Nachdem von keiner Seite eine Reaktion erfolgt ist, wurde nach Einholung von telefonischen Erkundigungen der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 mitgeteilt:

„Eine Rückfrage des Verhandlungsleiters bei verschiedenen Stellen hat ergeben, dass zwischen Gemeinde und Wasserbauverwaltung bzw. Förderstelle eine Besprechung stattgefunden hat, nach deren Ergebnissen eine Fördermaßnahme sich als nicht wahrscheinlich dargestellt hat und die Gemeinde auf dem Standpunkt steht, dass sie die gegenständliche Abschlussrampe nicht übernehmen und dafür auch keine Kosten leisten will. Ob für das gegenständliche Gewässer in Zukunft eine Durchgängigkeit gefordert wird, ist auch in absehbarer Zeit noch nicht abschätzbar.

Allgemein wurde mitgeteilt, dass von Ihrer Seite aus bisher überhaupt keinerlei Aktivitäten gesetzt wurden bzw. kein Herantreten an Gemeinde bzw. Förderstelle erfolgt ist.

Es wird daher das anhängige Beschwerdeverfahren fortgesetzt und wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, bis zum 10. Jänner 2020 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte keine fristgerechte Äußerung erfolgen, wird ohne weitere Anhörung entschieden."

3.1.4. Daraufhin wurde seitens des Vertreters der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 9. Jänner 2020 mitgeteilt:

„Beezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2019 erlaube ich mir wie folgt auszuführen. Ich habe in den letzten 12 Monaten mehrmals versucht mit der Gemeinde zum Verfahren Kontakt aufzunehmen. Aufgrund Gemeindezusammenlegung, kommissarischer Leitung und darauf folgenden Bürgermeisterwechsel war dies leider 2019 schwierig und der neue Bürgermeister H bat mich bei mehrmaligen Anfragen meinerseits mit der Diskussion dieses Themas bis 2020 zuzuwarten. Am 3. Januar 2020 kam dann erstmals ein Termin zu diesem Thema zustande. Ein Diskussion mit der Förderstelle sollte in den nächsten drei Monaten gemeinsam mit der Gemeinde möglich sein. Ein einseitiges Vorgehen meinerseits ohne Gemeinde erschien mir nicht zielführend.

Ich ersuche daher die Frist für eine einvernehmliche Lösung angemessen zu erstrecken."

3.1.5. In der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Oktober 2018 betreffend das gegenständliche Beschwerdeverfahren wurde u.a. festgehalten:

„Eine Einsicht in die Wasserbuch-Urkundensammlung zur Wasserbuch-Postzahl X des Bezirkes Rohrbach der Wasserkraftanlage ergibt, dass als älteste Urkunde ein Haimprotokoll vom 12. Juni 1880 mit der Zahl 2381 angeführt ist. Der Umbau der mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1895, Z: 13319, genehmigten Turbinenanlage, die teilweise Auflassung des unmittelbar oberhalb des zweiten unteren Wehres gelegenen Zulaufkanals und die Zuleitung des Betriebswassers zum Turbinenhaus vom ersten oberen Wehr in ein hölzernes Zulaufgerinne wurde mit Erlass vom 21. April 1900, Z: 3622, genehmigt. Schließlich wurde der Umbau eines unterschlächtigen Wasserrades durch den Einbau einer Turbine mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. Dezember 1958, GZ: Wa-36/1958, bewilligt. Aus der Bezug habenden Verhandlungsschrift vom 3. Dezember 1958 geht hervor, dass im Bereich der unteren Gegenschwelle eine Ausleitung für die Becken der Bleiche des Xbetriebes ursprünglich existiert hat. Aus den Projektsunterlagen für den Umbau der Wasserkraftanlage vom März 1958 der X GmbH ergibt sich, dass der Umbau zu einer Wasserkraftanlage unter Auflassung der Ausleitung für die Bleiche erfolgt ist. In diesen Projektsunterlagen sind beide Wehranlagen schon als Bestandteile der Wasserkraftanlage dargestellt. Dabei wurden die beiden Wehre nicht umgebaut, aber ergibt sich aus den Unterlagen, dass schon Rücksicht genommen wurde auf eine geplante Regulierung der X in diesem Bereich.

Im Jahr 1964 erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. Dezember 1964, GZ: Wa-181/3-1964, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die Gemeinde X zur Regulierung der X im Ortsbereich. Gleichzeitig wurde in diesem Bescheid das Erlöschen einer bereits früher erteilten Bewilligung für ein Regulierungsvorhaben ausgesprochen. Unter Spruchabschnitt III. wurde der Gemeinde X die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung der Kraftwerksanlage der Firma X im

Bereich der oberen Wehranlage erteilt. Dieses ursprünglich fixe Wehr wurde durch eine bewegliche Stauklappe ersetzt, die sich im Hochwasserfall umlegt. In der Bezug habenden Verhandlungsschrift vom 5. November 1964 findet sich im Befund auf Seite 3 im zweiten Absatz die Formulierung: ‚Der Bereich der Teilregulierung der X umfasst eine Regulierungslänge von rund 310 m aufwärts der festen Gegenschwelle der Wehranlage der X & Co bis knapp aufwärts der Brücke im Zuge der X-Bundesstraße.' Auf Seite 5 lautet der zweite Absatz: ‚Im untersten Regulierungsabschnitt enthält das Projekt die Umbaumaßnahmen im Bereich der Wehranlage der X & Co. Diese Wehre bestehen derzeit aus einer festen Wehrkrone in der Relativhöhe 90,63 und einer festen Gegenschwelle mit Krone auf Kote 88,98. Zur Ermöglichung der Hochwasserabfuhr wird außer der Verbreiterung der Wehrkrone auf eine lichte Weite von 12,70 m eine Absenkung der festen Wehrschwelle von 1,80 m auf Kote 88,83 notwendig und ein gleichzeitiger Abtrag der Gegenschwelle um 1,19 m auf Kote 87,79.'

Auf Seite 11 unter Punkt 11. der Verhandlungsschrift findet sich unter anderem die Äußerung der Vertreter der Firma X & Co: ‚Wir erklären uns mit dem vorliegenden Projekt zur Regulierung der X im Bereich der Ortschaft X einverstanden, wenn wir zu keiner Beitragsleistung herangezogen werden und folgende Hinweise bzw. Bedingungen eingehalten werden:

1) Durch den Umbau unserer Wehranlage und des Oberwasserkanals unseres E-Werkes dürfen uns keine Kosten erwachsen.

…

5) Die Amortisation der Stahlwasserbauteile und der mechanischen Teile des Wehres sowie die Erneuerung dieser Wehrteile im Falle katastrophaler Schäden hat der Konsenswerber zu tragen. Ein katastrophaler Schaden wird definiert, wenn die Reparaturkosten des Schadens 20 % des Neuwertes des beschädigten Wehrteiles zum Zeitpunkt des Schadensfalles überschreiten. Unter Amortisation des Wehres verstehen wir die notwendige Neuanschaffung der Stahlwasserbauteile und der übrigen mechanischen Teile des Wehres nach vollkommener technischer Abnützung bzw. wenn die Generalreparatur dieser Teile 20 % der jeweiligen Anschaffungskosten übersteigt.

…

7) Wir nehmen zur Kenntnis, dass das neue Wehr und der geänderte Oberwasserkanal unser Eigentum ist und wir die Wehrbedienung und Instandhaltung übernehmen, wobei jedoch auf die Bedingungen der Ziffer 5) hingewiesen wird.'

Aus den Projektsunterlagen für diese wasserrechtliche Bewilligung, vor allem aus dem Lageplan Z.Nr. 625, ist ersichtlich, dass der Regulierungsanfang bei km X erfolgte. Dies wird auch durch einen im Projekt befindlichen Längenschnitt so bestätigt. Dieser wird der Verhandlungsschrift nochmals gesondert, zumindest auszugsweise, als Beilage angeschlossen. Bei km X verweist der Längenschnitt genau auf die Krone der zuvor bestehenden Wehranlage. Weiters ist zu ersehen, dass der Wehrrücken aus einer Steinrampe besteht, die relativ steil ihren Bestand hat. Die fast senkrechte Darstellung im Längenschnitt ergibt sich aus der 10fachen Überhöhung des Längenschnittes.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Oktober 1968, GZ: Wa-82/5-1968, erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung unter anderem der Teilregulierung des Flussbettes der X und der Abänderung der Wasserkraftanlage der Firma X & Co. In den Bezug habenden Ausführungsunterlagen findet sich wiederum ein Lageplan, in

dem als Regulierungsanfang km X angeführt ist. Auf dem Bezug habenden Längenschnitt Plan-Nr. 10/68 ist der endgültige Beginn der Regulierung nach Abbruch der Wehrkrone und Einbindung in die nunmehr errichtete Regulierung ebenfalls mit km X angeführt. Diese Veränderung um 1 m flussabwärts ergibt sich daraus, dass nunmehr die Wehrkrone um die bewilligten 1,19 m abgesenkt wurde und den Regulierungsbeginn kennzeichnet. Gleichzeitig fällt dieser Punkt auf die nunmehrige neue Rampenkrone des schräg abfallenden Wehrrückens.

Weiters existiert ein Lichtbild in der Zeit des Baues der Regulierung, dieses ist der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 9. Oktober 2017 angeschlossen und bildet auch die Beilage A des angefochtenen Bescheides. Dieses wird nochmals in Kopie der nunmehrigen Verhandlungsschrift angeschlossen gemeinsam mit einem oberhalb befindlichen Lichtbild, das die überflossene Abschlussrampe zeigt.

Mit wasserrechtlicher Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. August 2014, GZ: Wa10-35-4-2014-Ba, wurde der Gemeinde X im Zusammenhang mit der bestehenden und wasserrechtlich bewilligten Regulierung der X die Bewilligung zur Räumung der massiven Anlandungen in der gesamten Regulierungsstrecke und der Wiederherstellung einer stabilen Abschlussrampe der Regulierungsanlage im Verhältnis 1:6 durch Aufbau mit massiven Granitsteinen, der Errichtung eines Tosbeckens, der Errichtung eines Schienenkamms und der Sanierung von beschädigten Anlagen der Bachverbauung erteilt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Abschlussrampe Teil der bewilligten Regulierung ist.

Vom Verhandlungsleiter wird bestätigt, dass die obigen Ausführungen unter Mitwirkung des Amtssachverständigen erfolgt sind.

In der Folge wird der Amtssachverständige um gutachtliche Ausführungen zu nachstehenden Beweisfragen ersucht:

Welche Auswirkungen und Funktionen hat die gegenständliche Abschlussrampe bzw. Gegenschwelle einerseits für die bestehende Wasserkraftanlage und andererseits für die bestehende Regulierung?

Für die Wasserkraftanlage dient die Rampe zur Überwindung des Höhenunterschiedes, sodass die entsprechende bewilligte Fallhöhe für die Wasserkraftanlage entsteht.
Für die Regulierung dient die Rampe als unterwasserseitiger Abschluss, sodass die Stabilität gegeben ist.

Welche Folgen hätte ein Entfall dieses Bauwerkes?

Ohne diese Rampe könnte das Wasserkraftwerk im jetzigen Zustand nicht weiterbetrieben werden bzw. würde sich eine Instabilität der flussaufwärtigen Regulierung ergeben, einhergehend mit den umliegenden Gebäuden, die durch die Regulierung geschützt werden. Die Regulierung selbst würde durch rückschreitende Erosion im Hochwasserfall massive Schäden bis zur Zerstörung erleiden. Weiters würde es zu Abschwemmungen und Trübungen im flussabwärtigen Bereich kommen.

Wie wird aus fachlicher Sicht die Dringlichkeit der Wiederherstellung der Rampe beurteilt?

Da die jetzige Situation bereits seit 2002 besteht, kann von einer direkten Gefahr im Verzuge nicht ausgegangen werden, insbesondere, da ein kleineres Hochwasser 2013 zwischenzeitlich stattgefunden hat. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass größere Hochwässer ohne die oben beschriebenen Schäden, welche sehr massiv ausfallen können, in Zukunft ablaufen werden. Somit ist aus fachlicher Sicht eine ehest mögliche Reparatur bzw. Wiederherstellung anzustreben. Als Frist für die Umsetzung wird ein Zeitraum von ca. sechs Monaten als realistisch betrachtet. Zweckmäßig wäre eine Bauzeit außerhalb der Winterzeit."

Vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung handelt es sich bei der Sohlrampe bei Fluss-km X der X im Bereich des westlichen Ortsausganges von X um einen Bestandteil der Wasserkraftanlage der X (WBPZ X). Der regulierte Flussabschnitt beginnt unmittelbar aufwärts der gegenständlichen Sohlrampe. Die Sohlrampe ist augenscheinlich in einem sanierungsbedürftigen Zustand und für Gewässerorganismen nicht oder nur sehr eingeschränkt durchgängig. Augenscheinlich ist jedoch keine Gefahr im Verzuge durch die beschädigte Sohlrampe erkennbar.

Da die damalige Regulierung der X aus den 1960er-Jahren im Ortszentrum von X an die gegenständliche Sohlrampe der X direkt (mit der Höhenlage der Sohle) anschließt, schlagen wir vor, dass zwischen dem Kraftwerksbetreiber und der Instandhaltungsberechtigten der Regulierung eine Vereinbarung bzw. Regelung hinsichtlich Eigentumsverhältnisse, Kostenschlüssel, etc. getroffen wird, wobei wir aufgrund der Aktenlage und der Planunterlagen der Regulierung die Ansicht vertreten, dass die gegenständliche Sohlrampe Bestandteil der Wasserkraftanlage ist, da die Höhe der Sohlrampe bei Fluss-km X (ca. 2 m) von der Wasserkraftanlage energetisch als Teil der Fallhöhe genutzt wird."

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die X ist Eigentümerin und Wasserberechtigte der im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Rohrbach unter der Postzahl X eingetragenen Wasserkraftanlage (X), die auch über eine Abschlussrampe im Anschluss an die wasserrechtlich bewilligte Gewässerregulierung der X (Konsensinhaberin Gemeinde X) verfügt.

Diese Abschlussrampe wurde im Zuge des Hochwassers im August 2002 teilweise zerstört. Die Abschlussrampe selbst bestand aus händisch bearbeiteten Granitsteinen, die mit Eisenklammern zu einem Gesamtkörper verbunden wurden. Diese wurden auf einer entsprechenden Bettung verlegt. Derzeit sind noch einzelne behauene Steine mit den Klammern vorhanden.

Im Bereich der Ortschaft X wurde die X vor vielen Jahren reguliert (mit Uferverbau etc.), wofür die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für
a) die Teilregulierung des Flussbettes der X,
b) die Abänderung der Wasserkraftanlage der Firma X & Co und
c) die Errichtung einer Brücke über die X
mit Bescheid vom 11. Dezember 1964, GZ: Wa-181/3-1964, erteilt wurde. Im zugehörigen Bescheid vom 11. Dezember 1964, GZ: Wa-181/3-1964 (Teilregulierung der X im Bereich X), wird im Spruch unter II. angegeben, dass der Gemeinde X die wasserrechtliche Bewilligung zur Regulierung des Flussbettes der X im Ortschaftsbereich X auf einer Länge von ca. 310 m nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen bzw. nach Maßgabe der im Befund der Verhandlungsschrift vom 5. November 1964, GZ: Wa-181/3-1964, getroffenen Feststellungen erteilt wird.

Der Bereich der Teilregulierung der X umfasst eine Regulierungslänge von rund 310 m aufwärts der festen Gegenschwelle der Wehranlage der X & Co bis knapp aufwärts der Brücke im Zuge der X-Bundestraße. Im Projekt der Regulierung sind im Lageplan ebenfalls der Beginn und das Ende der Regulierungsstrecke eingetragen, wobei der Beginn direkt oberhalb der Gegenschwelle (Abschlussrampe) eingezeichnet ist. Das Ende der Regulierung wurde mit km X eingetragen und der Beginn der Regulierung mit km X.

Die Abschlussrampe wurde im Zuge des Hochwassers 2002 teilweise zerstört und als Sofortmaßnahme provisorisch mittels einer Steinschüttung wiederhergestellt.

Da auch die Gewässerregulierung der X im Bereich der Ortschaft X zwischenzeitlich an verschiedenen Stellen Schäden aufwies und auch Geschiebeablagerungen vorhanden waren, wurde der Gemeinde X aufgrund eines diesbezüglichen Antrages mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. August 2014, GZ: Wa10-35-4-2014-Ba, die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierungsinstandhaltungsmaßnahmen bei der X auf Parzelle Nr. X, KG X, erteilt. Diese Sanierung wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Dieses Sanierungsprojekt umfasste ursprünglich unter anderem auch die Wiederherstellung einer stabilen Abschlussrampe bei der Regulierungsanlage (im Verhältnis 1:6 durch Aufbau mit massiven Granitsteinen). Da aber eine zwischenzeitlich durchgeführte genauere rechtliche Prüfung dieses Projektes ergeben hat, dass sich die Abschlussrampe nicht im Gebiet der Regulierungsstrecke befindet (wofür die Gemeinde X zuständig ist), erfolgte keine Sanierung der Abschlussrampe seitens der Gemeinde X.

Die Abschlussrampe fungiert in ihrem Hauptzweck als Wehranlage für die gegenständliche Wasserkraftanlage und ist als deren Anlageteil anzusehen und unerlässlicher Bestandteil für deren Betrieb.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den eingesehenen Urkunden sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere auch den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und des Vertreters des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans.

Die obenstehenden Ausführungen in der Niederschrift zeigen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig, dass die Abschlussrampe als Anlageteil der Wasserkraftanlage anzusehen ist. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Vertreters des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und vor allem auch den gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik. Diesen wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und ist aufgrund des Beweisergebnisses der Sachverhalt so weit geklärt, dass hier keinerlei weitere Beweisaufnahmen erforderlich erscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 50 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechjte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich."

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde unabhängig von Bestrafung und Schadenersatz denjenigen, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, dazu zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtige Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

4.2. Da die Abschlussrampe als Anlageteil der Wasserkraftanlage in die Instandhaltungsverpflichtung der Beschwerdeführerin fällt, ist der angefochtene wasserpolizeiliche Auftrag zu Recht ergangen. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass diese auch faktisch den Abschluss der Regulierung bildet. Das funktionelle als Wehranlage dienende Bauwerk war auch eindeutig schon vor Ausführung der Regulierung vorhanden und wurde durch diese lediglich adaptiert, hat dabei ihre grundlegende Funktion beibehalten.

Um das Beschwerdeverfahren zum Abschluss zu bringen und nicht ständig in einem Schwebezustand zu halten, war daher die nunmehrige Entscheidung zu treffen. Die Beschwerdeführerin und Wasserberechtigte wird entsprechend auch den Ausführungen in der Niederschrift nunmehr für sich selbst zu beurteilen haben,

ob sie die Rampe entsprechend dem nunmehrigen Auftrag einfach wiederherstellt oder gleich für eine Durchgängigkeit sorgt bzw. wären Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, ob im Falle einer zukünftig auf jeden Fall erforderlichen Durchgängigkeit die Anlage noch rentabel betrieben werden kann. All dies kann innerhalb der nunmehr verlängerten Fertigstellungsfrist ohne Weiteres durchgeführt werden und ist auch hinsichtlich der zwar gegebenen Unwegbarkeiten bezüglich der EU-mäßigen Vorgaben trotzdem entsprechend zu agieren.

Aufgrund des Umstandes, dass keine Gefahr in Verzug vorliegt, wurde eine relativ lange Fertigstellungsfrist festgelegt, um der Beschwerdeführerin trotzdem noch die Möglichkeit zu gewähren, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen und in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Aus dem bisherigen Verhalten der Beschwerdeführerin ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar, dass hier mit entsprechendem Nachdruck dies bisher versucht worden wäre.

Die aufgetragene Verpflichtung besteht nach öffentlichem Recht seitens des Wasserberechtigten, wobei hier, sofern allfällige privatrechtliche Vereinbarungen greifen sollten, ein Regress nach Zivilrecht zu erfolgen hätte. Für die gegenständliche Entscheidung sind diese privatrechtlichen Vereinbarungen nicht unmittelbar relevant, sondern war nach den entsprechenden zitierten gesetzlichen Vorschriften bei den nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens vorliegenden Voraussetzungen der Instandsetzungsauftrag zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer